Deutscher Bundestag **Drucksache 18/971**

18. Wahlperiode 01.04.2014

Antrag

der Abgeordneten Herbert Behrens, Dr. Gregor Gysi, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Diana Golze, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Thomas Nord, Harald Petzold (Havelland), Dr. Kirsten Tackmann, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Nachtruhe am Flughafen Berlin Brandenburg sicherstellen – Antrag des Landes Brandenburg unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Umfassender Lärmschutz sowohl am Tage als auch in der Nacht ist die Grundbedingung für die Akzeptanz des Flughafens Berlin Brandenburg (BER). Dies unterstreicht das erfolgreiche Volksbegehren in Brandenburg für ein konsequentes Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 Uhr.

Um dem damit erteilten politischen Handlungsauftrag zur Verkürzung der Betriebszeiten des BER nachzukommen, hat das Land Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) der Gesellschafterversammlung der FBB einen Antrag auf ein konsequentes Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 Uhr zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Annahme dieses Antrages würde die Geschäftsführung der FBB dazu verpflichtet, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Verkürzung der Betriebszeiten zu stellen, wodurch eine konsequente Nachtruhe am Flughafen BER sichergestellt wäre.

Gesellschafter der FBB ist neben den Ländern Berlin und Brandenburg mit jeweils 37 Prozent auch der Bund mit 26 Prozent. Da Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erfordern, sind keine Beschlüsse ohne die Zustimmung des Bundes möglich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters Bund in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) dem Antrag des Landes Brandenburg zur Ausweitung des Nachtflugverbotes am Flughafen BER zuzustimmen.

Berlin, den 1. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Flugrouten des BER werden unabhängig von deren konkreter Führung über hoch verdichtetes Siedlungsgebiet führen; ca. 85 000 Menschen werden von erheblichem Fluglärm betroffenen sein (vgl. Dieter Faulenbach-Da Costa (2011): Aktiver Lärmschutz am BBI, Maßnahmenpaket – final draft. S. 67).

In der Lärmwirkungsforschung herrscht Konsens darüber, dass Lärm krank macht und oberhalb eines nächtlichen Mittelungspegels aller Lärmereignisse von Lnight=45 dB(A) die Grenze zur erheblichen Belästigung überschritten wird (vgl. Ortscheid, J. Wende, H. [Umweltbundesamt, Hrsg.]: Fluglärmwirkungen, Berlin, 2001).

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) spricht sich sogar dafür aus, dass langfristig oberhalb eines nächtlichen Mittelungspegels von 40 dB(A) keine Belastungen auftreten sollten (vgl. WHO: Night Noise Guidelines for Europe, Kopenhagen, 2009).

Um die Anwohnerinnen und Anwohner von Flughäfen umfassend zu schützen, muss die ungestörte Nachtruhe garantiert werden, welche Schutzgegenstand des § 29b Absatz 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass „der durch die übliche Geschäftigkeit verursachte Taglärm verstummen und sich durch eine Lärmpause die Nacht vom Tag unterscheiden soll“ (BVerwG, Urteil vom 9.November 2006, Az. 4 A 2001.06, Rn. 75).

Insofern muss der Schutz der gesamten Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) gewährleistet werden. Die von der Rechtsprechung vorgenommene Flexibilisierung, die zwischen „Kernnacht“ und „Randzeiten“ unterscheidet, muss im Hinblick auf die grundrechtliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit eine besonders rechtfertigungsbedürftige Ausnahme bleiben, die nicht zu einer Entwertung des Schutzes der Nachtruhe während dieser Randzeiten führen darf (vgl. SRU [Sachverständigenrat für Umweltfragen] (2014): Fluglärm reduzieren – Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten. Sondergutachten. Berlin. S. 172).

Nachtflugverbote zwischen 22 und 6 Uhr sollte es daher nicht nur am BER, sondern an allen siedlungsnahen Flughäfen geben, wie es neben dem SRU auch das Umweltbundesamt fordert. Um selbige zu etablieren, müssen neben dringend erforderlichen gesetzlichen Anpassungen auch bereits bestehende Möglichkeiten zur Ausweitung von Betriebsbeschränkungen verstärkt genutzt werden.

Um die sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch vom Umweltbundesamt geforderte Verkürzung der Betriebszeiten des BER zu realisieren, ist ein Antrag der Flughafengesellschaft auf eine Änderungsgenehmigung der effizienteste Weg (vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages WD 7 – 3000 – 024/ 13, Kap. 2), welcher durch die Initiative Brandenburgs umgehend beschritten werden kann. Beschließt die Gesellschafterversammlung den Antrag des Landes Brandenburg, bedeutet dies eine Anweisung an die Geschäftsführung des Flughafens Berlin Brandenburg (FBB) zur Stellung eines entsprechenden Antrages auf Verkürzung der Betriebszeiten. Auf diesem Wege würde ein zeit- und kostenintensives Planänderungsverfahren umgangen und dem Willen sowie Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden.

Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes sollte daher der vom Land Brandenburg gestellte Antrag, welcher den beiden anderen Gesellschaftern bereits zur Kenntnis gegeben wurde (vgl. die Antwort auf eine Mündliche Frage in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. März 2014 - Plenarprotokoll 18/22, Anlage 51, S. 1748) seitens der Bundesregierung Unterstützung finden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333